

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 42/13 B

L 6 U 120/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 U 74/02 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. November
2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Von einer Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig ist auf Folgendes hinzuweisen: Soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, hat sie eine Rechtsfrage nicht ausdrücklich bezeichnet. Soweit eine solche dem Vorbringen konkludent zu entnehmen sein könnte, hat sie jedenfalls nicht dargetan, dass die Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnte.
- 3 Soweit die Klägerin rügt, mit einer Überraschungsentscheidung konfrontiert worden zu sein, wird nicht deutlich, dass sie alles getan hat, ihr rechtliches Gehör zu wahren. Sie macht geltend, das LSG habe sie in der mündlichen Verhandlung zu den Rauchgewohnheiten des Versicherten befragt. Sie habe aber mit der Erheblichkeit der Frage für die Entscheidung nicht rechnen müssen. Dass sie im Hinblick auf die Fragen des Gerichts einen Vertagungsantrag gestellt hätte, um zu dem (angeblich) überraschenden Gesichtspunkt sachgerecht Stellung nehmen zu können, hat sie nicht behauptet.
- 4 Die Rüge der Beweismwürdigung des LSG ist im Rahmen der Verfahrensrüge nicht zulässig (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Auch die Rüge der Verletzung von Denkgesetzen ist unzulässig, da sie sich gegen die Beweismwürdigung des LSG richtet, denn dieses hat keine eigene Wertung vorgenommen, sondern sich auf medizinische Sachverständige gestützt.
- 5 Soweit sie rügt, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liege vor, weil das LSG bestimmte Sachverständige nicht persönlich gehört habe, zeigt sie nicht auf, dass sie den Antrag auf Anhörung der Sachverständigen nicht nur gestellt, sondern bis zuletzt aufrechterhalten hat. Soweit sie geltend macht, sie habe bis zuletzt beim LSG (andere) Anträge gestellt, versäumt sie darzulegen, welche Grundsätze des Verfahrensrechts das LSG durch das Übergehen dieser Anträge verletzt haben könnte.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

